

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE FÜR HEIDGRABEN.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz
Erlengrund 6
25436 Heidgraben

Andrea Herz
Sperberweg 14
25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein

– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 12. November 2020

ANTRAG: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesgesetzgeber hat mit einer Änderung der Gemeindeordnung ermöglicht, dass nun in besonderen Fällen höherer Gewalt Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch per Videokonferenz stattfinden könnten. Das Verfahren ist in unserer Gemeinde noch nicht erprobt, dennoch ist es sinnvoll eine Regelung dazu zeitnah zu treffen, da die Weiterentwicklung der Pandemie und künftige Situationen, die die Sitzungsteilnahme einschränken, noch nicht absehbar sind. Die technische Umsetzung wäre im Bedarfsfall mit der Verwaltung abzustimmen; gegebenenfalls ist eine Bereitstellung entsprechender Software über den kommunal-Zweckverband möglich, in dem das Amt Mitglied ist.

Hiermit beantragen wir also:

Die Gemeindevertretung möge beschließen eine Regelung zur Durchführung von Sitzungen in digitler Form in die Hauptsatzung aufzunehmen:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit

der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Als Anlage zu diesem Antrag ist das Schreiben des Innenministeriums angehängt, an dem sich der in der Hauptsatzung einzufügende Paragraf orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz

Fraktionsvorsitzender

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20 000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise als
Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 17526/2020
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

29. Oktober 2020

Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst

Angesichts der stark steigenden Covid-19-Infektionen haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 eine Reihe weitreichender Einschränkungen zur Unterbrechung der Infektionsketten miteinander vereinbart, die voraussichtlich am 2. November 2020 in Kraft treten werden. Bereits am 27. Oktober 2020 hatte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein eine Beschränkung von Zusammenkünften auf max. 10 Personen für das Land angekündigt. Diese Entwicklung veranlasst mich zu folgenden Hinweisen:

Bei den nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung) handelt es sich nicht um öffentliche Veranstaltungen im Sinne der von den zuständigen Gesundheitsbehörden erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Hierauf hatte ich bereits in meinem Runderlass vom 16. März 2020 hingewiesen, der wie der nachfolgende Runderlass vom 23. März 2020 nicht durch meinen – die im Mai gesunkenen Infektionszahlen aufgreifenden – Runderlass vom 22. Mai 2020 – aufgehoben wurde und deshalb weiterhin anwendbar ist. Die angekündigte personenmäßige Beschränkung für Veranstaltungen wirkt sich deshalb auf die Zusammenkunft kommunaler Vertretungsgremien nicht aus.

Folgende Aspekte aus den vorstehend genannten Runderlassen möchte ich noch einmal besonders hervorheben:

Die kommunalen Körperschaften haben unter Zugrundelegung der oben angeführten Erlasse in der nunmehr verschärften pandemischen Lage erneut darüber zu befinden, ob, in welchem Turnus und mit welchen Inhalten Sitzungen der Gremien durchgeführt werden sollen. Sie haben ferner zu prüfen, ob stattfindende (Präsenz-)Sitzungen in den Ratssitzungssälen durchgeführt werden können oder ob zur Wahrung der hygienerechtlichen Vorgaben auf andere Räumlichkeiten ausgewichen werden muss. Ich wiederhole aus aktuellem Anlass meinen Hinweis vom 23. März 2020, dass hierfür z.B. auch auf Sporthallen und Gaststätten zurückgegriffen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit möchte ich die Aufmerksamkeit auf den im Jahr 2014 eingeführten § 35 Absatz 4 GO lenken. Danach besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Übertragung der Sitzung per Internet. Durch die Nutzung dieser Möglichkeit können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner auch kurzfristig darüber entscheiden, ob sie an der Präsenzsitzung selbst teilnehmen oder auch mit Blick auf eingeschränkte Kapazitäten im Sitzungssaal und einem verbleibenden Infektionsrisiko von dem Technikangebot Gebrauch machen wollen.

Abschließend erinnere ich daran, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514) die Durchführung von Sitzungen in Gestalt von Videokonferenzen ermöglicht hat (§ 35a GO, § 30a KrO, § 24a AO i.V.m. § 35a GO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35a GO). Von diesem Instrument kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dies kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Gemeindevertreterinnen und -vertreter einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, möglicherweise auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort, von der jeweiligen kommunalen Körperschaft in eigener Verantwortung entschieden werden. Angesichts des sehr dynamischen Infektionsgeschehens dürften die Hürden für die Begründung der Durchführung von Videokonferenzen aktuell aber nicht besonders hoch sein.

Eine Reihe von kommunalen Körperschaften haben bereits eine für die Durchführung von Videokonferenzen erforderliche Hauptsatzungsregelung getroffen. Genehmigungsfähig wären folgende Regelungen:

„§ xxx

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

„§ xxx

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Aufsichtsbereich weiter zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo von Riegen

Anlagen: Runderlasse vom 16. März 2020, 23. März 2020, 22. Mai 2020

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0797/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	10.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.

Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen,

in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.
- 8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Neben der Einführung der Voraussetzungen zur Abhaltung von Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz, ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass die Hauptsatzung zu folgenden Punkten angepasst wird:

Eine weitere mögliche Anpassung der Hauptsatzung betrifft die Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist jetzt folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
- b) in der Bergstraße 1,
- c) in der Grenzstraße 31,
- d) am MarktTreff,
- e) in der Betonstraße 110,
- f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).

(2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sit-

zung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Heidgraben ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Heidgraben künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheidet nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannten Wertgrenzen orientieren sich an den anderen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.

Weiter wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben.

E.-H. Jürgensen

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flaggen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heidgraben ist von Silber und Rot durch einen schräglinken blau-silbernen Wellenbalken geteilt. Oben ein grüner Blütenstand mit acht roten Blüten der Besenheide, unten ein schräglinks gestellter silberner Torfsparten.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Heidgraben, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5)

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen
c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemeindegchronik
d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität
e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Bauvorhaben im Außenbereich, Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein

Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8**Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

§ 10**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11**Entschädigung**

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
 - b) in der Bergstraße 1,
 - c) in der Grenzstraße 31,
 - d) am MarktTreff,
 - e) in der Betonstraße 110,
 - f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 13

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 2.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 14**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heidgraben, den

(S)

E.-H. Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0801/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.11.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	10.12.2020	öffentlich

Entwässerung des Gemeindezentrums ; der Schule und der Kindertagesstätte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Erweiterung der Kindertagesstätte, der geplanten Dachsanierung des Gemeindezentrums und der geplanten Schul-Erweiterung ist die aktuell gegebene Entwässerungssituation der Gebäudekomplexe auf den Flurstücken 177/2 und 179/3 der Flur 2 (Schulstraße 2 und Uetersener Straße 8) nicht mehr ausreichend.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern des Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß, Vertretern der Gemeinde Heidgraben und der Amtsverwaltung, wurde dem Ing.-Büro die geplanten gemeindlichen Baumaßnahmen und die bisherige Entwässerung erläutert. Die Fragen der Gemeinde bezüglich des Standortes, der Art der möglichen Entwässerungssysteme, sowie deren Vor – und Nachteile konnten bereits teilweise vor Ort beantwortet werden.

Für die Erarbeitung eines Variantenvergleiches samt dezidierteter Kostenermittlung sind weitreichende Vorabuntersuchungen notwendig. Aus diesem Grunde einigten sich die Gesprächsteilnehmer auf folgendes Vorgehen.

Das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß wird sich mit dem Vermessungsbüro Felshart und dem geologischen Büro Thomas Voß in Verbindung setzen, um mit denen die Standorte für die topografische Vermessung inklusive der Regenwasserschächte und Regenwasserleitungen, die Standorte für die Bodenproben und die Ermittlung des Grundwasserstandes abzusprechen.

Ebenfalls wird eine Rohrreinigungsfirma beauftragt, die bestehende Rohrleitung von der Schule auf der Seite der Uetersener Str. in Richtung dem sich auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Graben zu spülen und eine Zustandsprüfung durchzuführen.

Sobald alle erforderlichen Daten vorliegen, kann das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß eine genaue Planung der Entwässerung und ein darauf abgestimmtes Angebot inklusive der Darstellung verschiedener Varianten erstellen, dies entspricht den Leis-

tungsphasen 1-4 der HOAI.

Die Leistungsphasen 1-4 beinhalten die Grundlagenermittlung, die Vorplanung, die Entwurfsplanung, sowie die Genehmigungsplanung.

Die weiteren Leistungsphasen 5-9 der HOAI beinhalten zusätzlich die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, das Mitwirken bei der Vergabe, die Bauoberleitung und die Objektbetreuung.

Finanzierung:

Kosten zur Durchführung der Leistungsphasen 1-4 der HOAI, müssen durch die Gemeinde selbst getragen werden. Diese betragen laut Angebot 8.347,37€.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß mit den Leistungsphasen 1-4 der HOAI zu beauftragen.

E.-H. Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen: